

94. 1. Ist Klagenänderung anzunehmen, wenn ein Anspruch zuerst auf unerlaubte Handlung und dann auf Vertrag gestützt wird?

2. Wann beginnt die Verjährung aus § 852 BGB. für den Anspruch auf den Gehaltsausfall zu laufen, den ein durch eine Körperverletzung beschädigter Beamter erleidet, wenn er nach dem Unfalle zunächst im Dienste belassen und erst nach geraumer Zeit in den Ruhestand versetzt wird?

3. Unterbricht die Klage des verletzten Beamten gegen den Schädiger die Verjährung für den auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes auf den Staat übergegangenen Schadenersatzanspruch?

BGB. §§ 208, 209, 211, 852.

BPD. § 268.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1914 i. S. Reichspostfiskus (kl.) w. R. (Bekl.). Rep. VI. 350/14.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Telegraphengehilfin E. L. in N. erlitt am 30. September 1908 bei der Wahrnehmung ihres Dienstes auf dem Fernsprechamt einen Unfall dadurch, daß sie von einem von der Sprechstelle des Beklagten ausgehenden elektrischen Strome getroffen wurde. Sie ist wegen der Folgen dieses Unfalles zum 1. Januar 1910 mit einem Ruhegehalte von jährlich 1119 M in den Ruhestand versetzt worden. Der klagende Reichspostfiskus, auf den die Schadenersatzforderung der Verletzten gegen den Beklagten nach Maßgabe des Reichsbeamtenunfallfürsorgegesetzes übergegangen ist, verlangt von dem Beklagten klagend die Erstattung von ihm aufgewendeter Heilungskosten und der bis 15. November 1913 gezahlten Pensionsbeträge sowie die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger alle weiteren der L. gesetzlich zu zahlenden Beträge an Ruhegehalt und Heilungskosten zu erstatten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat abändernd den Klagenanspruch in Höhe einer Teilsumme dem Grunde nach für gerechtfertigt und auf den Feststellungsantrag den Beklagten zum Erfasse der weiteren Kosten des Heilungsver-

fahrens für verpflichtet erklärt; mit der Mehrforderung hat es den Kläger abgewiesen.

Die Revision des Klägers und die Anschließung des Beklagten wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat dem Ansprüche des Klägers den Einwand der Verjährung aus § 852 BGB. entgegengesetzt und das Landgericht hat ihn für durchschlagend erachtet. In der Berufungsinstanz hat der Kläger dem Einwande dadurch zu begegnen versucht, daß er erklärte, der Klagenanspruch sei nicht allein auf unerlaubte Handlung aus dem auf den Kläger übergegangenen Rechte der verletzten E. L., sondern auch auf Verletzung des zwischen den Parteien selbst abgeschlossenen Fernsprechananschlußvertrages gestützt und insofern nicht der dreijährigen Verjährung des § 852 BGB., sondern der allgemeinen dreißigjährigen Verjährung nach § 195 BGB. unterworfen. Der Beklagte hat diesem Vorbringen gegenüber, da es im Klagevortrage der ersten Instanz keine Unterlage habe, den Einwand der Klagenänderung erhoben, den das Berufungsgericht für begründet erachtet hat. In der Sache hat es hinsichtlich der Verjährung angenommen, daß die von der Verletzten gegen den Beklagten im Vorprozesse erhobene Schadenersatzklage die Verjährung des Anspruchs unterbrochen habe. Allein für denjenigen Teil der gegenwärtigen Klageforderung, der auf Ersatz des Erwerbsschadens der Verletzten in Höhe der vom Kläger aufzuwendenden Ruhegehaltsbeiträge geht, hat es die Unterbrechung für dadurch beendet betrachtet, daß die Verletzte den Klagenantrag des Vorprozesses in der Verhandlung vom 6. November 1909 auf den Überschuß ihres seitherigen Gehalts über das ihr nach Maßgabe des Unfallfürsorgegesetzes für Reichsbeamte festgesetzte Ruhegehalt einschränkte. Die Unterbrechung der Verjährung hinsichtlich der Heilungskosten, für die eine Änderung des Klagenantrages nicht vorliege, habe dagegen nach § 211 BGB. bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses fortgedauert. Auf diese Weise sei der erstere Anspruch durch Verjährung erloschen, der letztere dagegen nicht. . . .

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Berufungsgerichts war ebenso wie die Anschließung des Beklagten nicht für begründet zu erachten. Der Entscheidung des Berufungsgerichts war

vielmehr im Ergebnis beizutreten, wenngleich ihrer Begründung nicht überall zuzustimmen war.

A. Die Revision des Klägers rügt, daß eine Klagenänderung vom Berufungsgerichte zu Unrecht angenommen worden sei. Die Klage, führt sie aus, enthalte die Tatsachen, die den Vertragsanspruch gegen den Beklagten begründeten, und lasse erkennen, daß der Kläger auch seinen eigenen Schaden geltend machen wollte. Aus der Erwähnung des Unfallfürsorgegesetzes folge nichts Gegenteiliges, und der Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, auf die der Anspruch gestützt werde, bedürfe es nicht. Deshalb liege nur eine Ergänzung der rechtlichen Ausführungen im Sinne des § 268 Nr. 1 RPD., nicht eine Änderung des Klagegrundes, der Summe der den Klagenanspruch begründenden Tatsachen vor. Nach dem vom Berufungsgerichte nicht gewürdigten vorgelegten Schriftsatz vom 14. Februar 1914 sei als Vertragsgegner des Klägers im Fernsprechananschlußvertrage der Beklagte anzusehen. Deshalb unterliege der Klagenanspruch als Vertragsanspruch nur der dreißigjährigen Verjährung.

Der Revisionsangriff konnte keinen Erfolg haben.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Klagenänderung in der Berufungsinstanz vorliege, ist der Inhalt der Klageschrift ausschlaggebend (Jur. Wochenschr. 1906 S. 718 Nr. 17; Warnerer, Rechtspr. 1914 Nr. 285), nicht der Tatbestand des ersten Urteils. Im gegebenen Falle besteht aber zwischen beiden keinerlei Unterschied. Die Klageschrift läßt keinen Zweifel, daß nur der auf den Kläger übergegangene Anspruch der Verletzten Fräulein L., nicht ein eigener Schadenersatzanspruch des Postfiskus, geltend gemacht wurde und geltend gemacht werden sollte. Von einem Fernsprechananschlußvertrage zwischen den Parteien, seinem Abschlusse wie seinen Rechten und Pflichten, ist nicht mit einem Worte die Rede. Daß die Verletzte, wie die Klage vorträgt, bei der Verrichtung des Fernsprechvermittlungsdienstes von einem Induktionswechselstrom getroffen wurde, der von der Sprechstelle des Beklagten ausging, erläutert die Ursächlichkeit einer Handlung des Beklagten zu dem Unfalle der Verletzten, deutet aber nicht auf den Vorgang eines Vertragschlusses und einen Vertragsinhalt hin. Das wird noch deutlicher dadurch, daß die Klage weiter vorträgt: die alleinige Schuld an dem Betriebsunfalle der L. treffe den Beklagten; die Forderung der Entschädigungs-

berechtigten (der L.) sei im Rahmen des Fürsorgegesetzes auf den Kläger übergegangen, Beklagter habe „also“ der Postverwaltung das der Genannten seit 1. Januar 1910 gezahlte und künftig zu zahlende Unfallruhegehalt und die verauslagten Heilkosten zu erstatten, wodurch der gestellte Antrag sich rechtfertige. Selbst wenn der Kläger mit diesem Klagevortrage beabsichtigt hätte, seinen Anspruch neben der unerlaubten Handlung auch auf eine Vertragsverletzung des Beklagten zu stützen, ist diese Absicht jedenfalls in dem Klageerteile nicht zum Ausdruck gekommen. Der Klagevortrag muß aber den Beklagten vergewissern, wogegen er sich zu verteidigen hat (Jur. Wochenschr. 1912 S. 384 Nr. 3; Warneyer Rechtspr. 1912 Nr. 153). Unerlaubte Handlung gegenüber einem Dritten und Verletzung einer Vertragspflicht gegenüber der Klagepartei selbst sind rechtlich und in ihrer tatsächlichen Grundlage durchaus verschiedene Dinge, und die Verteidigung gegen beide wird sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, verschieden gestalten müssen. Es kann freilich in besonders gearteten Fällen derselbe vorgetragene Tatbestand genügen, den Anspruch nach beiden Seiten zu begründen (vgl. Jur. Wochenschr. 1912 S. 873 Nr. 36), so daß der Beklagte dadurch ohne weiteres seine Verteidigung nach beiden Seiten vorzubereiten genötigt wird. Das ist aber bei der vorliegenden Klage nicht der Fall. Es lag also in dem Vorbringen des Klägers, er wolle seinen Anspruch auch auf den mit dem Beklagten abgeschlossenen Fernsprechananschlußvertrag stützen, eine neue Klagebegründung, die eine Erweiterung der Klage-tatsachen nötig machte und deshalb eine Klageänderung enthielt (Jur. Wochenschr. 1912 S. 384 Nr. 3; Leipz. Zeitschr. 1913 S. 614). Diese ist sonach vom Berufungsgerichte mit Recht angenommen worden. . . .

B. Ist hiernach Gegenstand des Rechtsstreits nur die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches des Fräulein L. gegen den Beklagten aus unerlaubter Handlung, der gemäß den Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes auf den Kläger übergegangen ist, so richtet sich die Verjährung des Anspruchs nach § 852 BGB., wonach sie mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Im Regelfalle wird diese Kenntnis nach beiden Richtungen mit dem Unfalle selbst beginnen. Es kann aber auch ein Schaden als Folge des

Unfalls erst später hervortreten. Das ist insbesondere hinsichtlich des Erwerbsschadens bei einem Beamten der Fall, der nach einer körperlichen Verletzung weiter im Dienste verblieben ist und sein Dienst Einkommen ungeschmälert weiter bezogen hat. Diesem ist insoweit ein Schaden noch gar nicht entstanden, ein solcher entsteht erst mit dem Augenblick, in welchem seine Entlassung aus dem Dienste, seine Verletzung in den Ruhestand mit Verlust seines bisherigen Dienst Einkommens, ausgesprochen wird (vgl. Jur. Wochenschr. 1914 S. 980 Nr. 5). Unrichtig ist der Standpunkt des Klägers, daß der Schaden erst entstanden sei mit dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte wirklich aus dem Dienste ausgeschieden ist. Die Schadensfolge ist eingetreten, wenn der Einkommensverlust als sicher zutage tritt. Für die Verjährung aber, deren Beginn der Kläger erst mit jenem Zeitpunkt — im gegebenen Falle mit dem 1. Januar 1910 — annehmen will, kommt nicht sowohl der Eintritt der einzelnen Schadensfolge, als die Überschaubarkeit des Schadens überhaupt in Betracht. Entstand die Schadensfolge einer unerlaubten Handlung nicht bereits mit deren Begehung, sondern erst später, wie dies für den Erwerbsschaden eines Beamten zutrifft, wenn er nach dem Unfälle zunächst noch im Dienste und im Genuße seines Dienst Einkommens verblieb, später aber infolge der durch die unerlaubte Handlung verursachten Gesundheitsförderung dennoch dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt wird, so ist die für den Tatbestand des § 852 BGB. erforderliche Kenntnis von diesem Schaden schon mit dem Zeitpunkte gegeben, in dem die Unausbleiblichkeit dieses Erwerbsverlustes dem Verletzten bekannt geworden ist (Warneyer Rechtspr. 1912 Nr. 29; Urt. vom 23. Februar 1914 IV. 573/13). Mit Recht hat im gegebenen Falle nach dem Tatbestande des ersten Urteils der Beklagte geltend gemacht, daß die Verjährung spätestens mit dem 6. November 1909 zu laufen begonnen habe, weil an diesem Tage die Verletzte in dem gegen den Beklagten geführten Vorprozesse ihre Klage entsprechend der ihr bekanntgegebenen Verletzung in den Ruhestand auf den Gehaltsausfall beschränkte. Danach war sie aber zur Zeit der Erhebung der jetzigen Klage vollendet. Hinsichtlich der Kurkosten hat dagegen die Verjährung vom Unfälle selbst ihren Anfang genommen. Denn daß solche entstehen würden, war sofort ersichtlich, wie denn auch die Verletzte mit der drei Monate nach dem Unfälle erhobenen Klage

des Vorprozesses erhebliche Beträge an Heilungskosten bereits eingefordert hat.

C. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß für den ganzen jetzt vom Kläger als dem gesetzlichen Rechtsnachfolger der Verletzten erhobenen Anspruch, sowohl für den Erwerbsschaden wie für die Heilungskosten, die Verjährung alsbald mit dem Unfalle zu laufen begonnen habe, daß sie aber in beiden Richtungen durch die Erhebung der Schadensfeststellungsklage des Vorprozesses seitens der verletzten L. im Januar 1909 unterbrochen worden sei. Dieser Rechtsstandpunkt erweist sich nach den oben gegebenen Ausführungen über den Beginn der Verjährung als unrichtig für die Erstattung der Ruhegehaltsbeträge (den Erwerbsschaden); er ist dagegen zutreffend für den Anspruch auf Erstattung der Heilungskosten.

Nur die Klage des Berechtigten unterbricht die Verjährung; berechtigt ist aber nach der Übertragung oder nach dem gesetzlichen Übergange der Forderung an einen Dritten nur der Erwerber (RGZ. Bd. 52 S. 181). Geschieht nun nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der das Revisionsgericht auch für den gegebenen Fall folgt, der gesetzliche Übergang des Schadenersatzanspruchs eines körperlich Verletzten auf die Unfallüberufsgenossenschaft oder nach Maßgabe des Unfallfürsorgegesetzes auf den fürsorgepflichtigen Staat sofort mit der Entstehung des Anspruchs (RGZ. Bd. 60 S. 200 und S. 207, Bd. 63 S. 382, Bd. 73 S. 213, Bd. 80 S. 48), so ergibt sich, daß, soweit der Übergang sich erstreckt, der Verletzte überhaupt der Regel nach in keinem Zeitpunkte zur Klagerhebung befugt war. Denn der Regel nach entsteht der Schadenersatzanspruch mit dem Unfalle. Das ist denn auch der Standpunkt des Beklagten, der verneint, daß die Klage der L. im Vorprozesse die Verjährung des jetzt eingeklagten Anspruchs überhaupt habe unterbrechen können.

Die Klage des Vorprozesses hat nun in der Tat die Verjährung des jetzt vom Kläger aus dem Rechte der L. geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung der Ruhegehaltsaufwendungen nicht unterbrochen, aber nicht, weil dieser Anspruch bereits mit dem Unfalle auf den jetzigen Kläger übergegangen, sondern weil er, wie ausgeführt wurde, zur Zeit der Erhebung der Klage des Vorprozesses noch gar nicht entstanden war. Mit seiner Entstehung ging er aber sofort

von der verletzten L. auf den Kläger über, so daß nur dieser in der Lage war, diesen Erwerbsschaden der L. klagenb geltend zu machen. Diese Geltendmachung hat er, wie dargelegt wurde, in der Verjährungszeit versäumt.

Wohl aber hat die Klage der L. im Vorprozesse bewirkt, daß die Verjährung des nachmals auf den Kläger übergegangenen Anspruchs auf Ersatz der Heilungskosten unterbrochen wurde. Denn die Fürsorgeleistungen des Reichs nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1901 erstrecken sich nur auf die Kosten des Heilverfahrens, die den Verletzten nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens noch erwachsen (§ 1 Abs. 6 d. Ges.). Nur der Anspruch der Verletzten auf diesen Teil der Heilungskosten geht daher gemäß § 12 des Gesetzes auf das Reich, und zwar mit dem Zeitpunkt über, in welchem auch der Übergang des Rechtes auf Ersatz des Erwerbsschadens durch den Verlust des Dienst Einkommens erfolgt. Zur Zeit der Erhebung ihrer Klage im Januar 1909 war die verletzte L. daher in der rechtlichen Lage, den Anspruch auf Ersatz der entstandenen und noch künftig entstehenden Heilungskosten als einen einheitlichen nach Maßgabe der §§ 842, 843 BGB. klagenb gegen den Beklagten geltend zu machen. Die durch ihre Klage bewirkte Unterbrechung der Verjährung dauerte aber, worin den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten ist, auf Grund des § 211 Abs. 1 BGB. fort bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache. Dafür, daß mit dem Zeitpunkte des Überganges des Anspruchs die Unterbrechung endet, fehlt es an einer gesetzlichen Unterlage. Es ist auch keineswegs rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht auf die Bestimmung des § 265 BPO. hinweist, wonach die während des Prozesses vorgenommene Abtretung des klagenb geltend gemachten Anspruchs an einen Dritten an der Rechtshängigkeit und an der Berechtigung der Klagepartei, den Anspruch im Prozesse zu vertreten, nichts ändert. Denn der gesetzliche Übergang des Schadensersatzanspruchs eines Verletzten auf die Unfallberufsgenossenschaft oder eines unfallfürsorgeberechtigten Beamten auf den Staat steht einer solchen Abtretung gleich (RGZ. Bd. 76 S. 215), und daraus folgt, daß der Prozeß, in dem die Klagerhebung mit der Wirkung der Unterbrechung der Verjährung verbunden war, durch den Verlust der materiellen Klageberechtigung für den Kläger und durch den Übergang des Anspruchs auf einen Dritten nicht als

„anderweit erledigt“ im Sinne des § 211 Abs. 1 BGB. angesehen werden kann.

Die Revisionsrüge des Klägers, daß eine Verjährung des Schadenersatzanspruchs der V. wegen ihres Erwerbsverlustes, soweit dieser Anspruch auf den Kläger übergegangen ist, nicht eingetreten sei, und die Rüge der Anschließung des Beklagten, daß auch der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten als verjährt zu erachten sei, sind hiernach gleichmäßig unbegründet.“ . . .